



Desinfektionsmittel in Solariumbetrieben

Diese Information richtet sich an Personen, die verantwortlich sind für die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln zur Verwendung durch Kundinnen und Kunden in Solarien.

Auswahl der Produkte/Einkauf

Beim Einkauf von Desinfektionsmitteln sind folgende Punkte zu beachten:

- Das Mittel ist gemäss Angaben der Lieferantin für den vorgesehenen Zweck bestimmt und zugelassen
 - Händedesinfektion (Produktart 1) oder
 - Oberflächendesinfektion (Produktart 2) vorgesehen.
- Das Desinfektionsmittel verfügt über eine gültige Zulassungsnummer für Biozidprodukte
 - Format der Zulassungsnummern: CHZBnnnn, CHZNnnnn, CH-20yy-nnnn oder EU-nnnnnnn
 - ausländische Registrier- / Zulassungsnummern gelten nicht (wie BAuA N-nnnnn, DE-20yy-nnnn)
 - Überprüfung im Produktregister RPC der Anmeldestelle Chemikalien: www.rpc.admin.ch
- Zum Produkt gibt es eine Gebrauchsanweisung. Die minimale Einwirkzeit ist bekannt.

Nicht erlaubt bzw. nicht geeignet sind:

- Handreiniger, Handreinigungs- oder Hygiene-Gels und andere kosmetische Mittel
- Produkte ohne klare Angaben zur Wirkung oder zur Anwendung

Umfüllung in Kleingebinde

- Desinfektionsmittel sollten grundsätzlich im Originalgebilde aufbewahrt werden.
- Falls in kleinere Packungen umgefüllt werden muss, bieten die Lieferanten oft solche an (mit entsprechender Kennzeichnung).
- Keinesfalls zulässig ist das Umfüllen in Lebensmittelverpackungen (z. B. Getränkeflaschen).

Kennzeichnung

Gebinde, die zur Verwendung bereitgestellt werden, sind grundsätzlich nicht von den Kennzeichnungsvorschriften für Biozidprodukte ausgenommen.

Auf Gebinden für die Verwendung durch Kundinnen und Kunden werden mindestens folgende Angaben erwartet, die der Originaletikette entnommen werden können:

- Bezeichnung des Produktes (Handelsname, falls vorhanden)
- Zulassungsnummer
- Name und Adresse der Zulassungsinhaberin
- Verwendungszweck („Händedesinfektionsmittel“ oder „Oberflächendesinfektionsmittel“)
- Angaben zum Wirkstoff (Ethanol, Propanol etc., Prozentgehalt)
- falls zutreffend Gefahrenpiktogramm (z. B. Flamme oder Ausrufezeichen) und Signalwort „Gefahr“ oder „Achtung“.
- gegebenenfalls Informationen zu sensibilisierenden (Allergenen) Inhaltsstoffen (z. B. Duftstoffen)



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Kantonales Labor

Gebrauchsanweisung beispielsweise:

- „Einwirkzeit xx Sekunden“ oder
- „Drei Pumpstösse verwenden, damit die Hände während der ganzen Einwirkdauer feucht bleiben (xx Sekunden).“ Die Angaben sind mindestens in einer Amtssprache des Standortes anzubringen.

Falls ein Produktwechsel stattfindet, sind die Angaben entsprechend anzupassen.

Diese Anforderungen gelten auch auf der Oberfläche von Spendern oder Dosierstationen, falls die Kennzeichnung des eingesetzten Desinfektionsmittels nicht sichtbar ist.

Beispieltiketten (minimale Kennzeichnung):

[«DesiSol» und «SteriMan» werden als Beispiele für Produktnamen verwendet. Zulassungsnummern sind Beispiele.]



Auskunft

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen
Telefon: 058 229 28 00
E-Mail: info.avsv@sg.ch